

**Kleine Anfrage**

Abg. Rippich (SPD)

Hannover, den 8. 9. 1983

**Betr.: Ermessensspielraum der Gemeinden bei der Aufstellung von Haushaltsplänen**

Im Rahmen der Genehmigung gemeindlicher Haushalte wird von Aufsichtsbehörden immer wieder darauf hingewiesen, vor einer eventuellen Erhöhung von Steuerhebesätzen (Gewerbsteuer, Grundsteuer) müßten erst andere Möglichkeiten, etwa die kosten- deckende Erhebung von Gebühren und Beiträgen für gemeindliche Einrichtungen und Leistungen, ausgeschöpft werden. Grundsätzlich entspricht dies zwar den Regelungen der NGO sowie der Gemeindehaushaltsverordnung bzw. dem NKAG. Eine enge Auslegung der Regelungen könnte jedoch im Einzelfall den Entscheidungsspielraum der Gemeinden auf Null reduzieren. Die Grenze einer rechtlich und sachlich nicht mehr vertretbaren Einschränkung der gemeindlichen Selbstverwaltung wäre damit überschritten.

Eine von mir kürzlich eingeholte rechtliche Stellungnahme führt dazu aus, das Kostendeckungsprinzip räume den Gemeinden auch insoweit einen Spielraum ein, als diese aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. Gemeinwohls (z. B. auch aus sozialen Gründen) unter der Kostendeckung bleiben dürfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie meine Auffassung, wonach die Gemeinden unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen bei der Aufstellung ihrer Haushalte einen eigenen Entscheidungsspielraum haben?
2. Wie beurteilt sie die Möglichkeiten und Grenzen dieses Entscheidungsspielraums?
3. In welcher Weise und mit welchem Stellenwert ordnet sie die gemeindliche Selbstverwaltung in die zu 1. und 2. gemachten Stellungnahmen ein?

Rippich

(Ausgegeben am 21. 9. 1983)